

Landesspielordnung (LSO)

Stand: 7.2022

1 Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Südbadischen Volleyball-Verbandes (SBVV).
- 1.2 Die LSO ist eine Ergänzung der Bundesspielordnung (BSO), es sei denn, die LSO enthält eine ausdrückliche Erweiterung oder Abänderung der BSO.
- 1.3 Von der BSO abweichende Bestimmungen sind erst nach Verabschiedung durch den Verbandstag des SBVV wirksam. Die laufende Angleichung der LSO an die BSO erfolgt durch den Vorstand des SBVV.
- 1.4 Für die Oberliga Baden gilt die von den beteiligten Verbänden gemeinsam erstellte Oberliga-Spielordnung.
- 1.5 Die Bezirke (Bezirksvorstände) können für den Spielbetrieb auf Bezirksebene weitergehende eigene Regelungen beschließen. Diese dürfen der BSO und dieser LSO nicht widersprechen. Alle Sonderregelungen und deren Änderungen sind dem Vorstand des SBVV schriftlich mitzuteilen.

2 Spielverkehr

2.1 Wettbewerbe

- 2.1.1 Pflichtspiele in verschiedenen Spielklassen bei Damen und Herren.
- 2.1.2 Pokalspiele auf Bezirks- und Verbandsebene.
- 2.1.3 Pflichtspiele in den Seniorenklassen der Damen und Herren.
- 2.1.4 Meisterschaftsspiele in den Jugendklassen weiblich und männlich.
- 2.1.5 Repräsentativspiele.
- 2.1.6 Spiele und Turniere im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
- 2.1.7 Freundschaftsspiele und –turniere.
- 2.1.8 Sonstige Spiele, z. B. der Schulbehörde (Schüler- und Lehrermeisterschaften), der Universitäten und anderer Verbände und Sportgruppen.

2.2 Zuständigkeit

Für alle Spiele nach LSO 2.1.1 bis 2.1.3 ist der Spielwart, für die Spiele gemäß LSO 2.1.4 ist der Jugendwart, für die Spiele nach LSO 2.1.5 ist der Vizepräsident Sport und für die Spiele gemäß LSO 2.1.6 ist der BFS-Wart zuständig. Für Spiele gemäß LSO 2.1.7 sind die Mitglieder des SBVV eigenverantwortlich, wobei bei Spielen mit ausländischer Beteiligung die Vorschriften des DVV hinsichtlich Anmeldepflicht und –gebühr zu beachten sind.

- 2.3 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

3 Durchführung

3.1 Pflichtspiele

Alle Pflichtspiele auf Verbandsebene sind getrennt nach Herren- und Damenrunden auszutragen. Sie sind nach den Internationalen Volleyballspielregeln von Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz zu leiten und über drei Gewinnsätze durchzuführen; in Ausnahmefällen (Turniere mit mehr als drei Mannschaften) kann auf zwei Gewinnsätze reduziert werden. Auf Bezirksebene und im Freizeitbereich sind Spiele gemischter Mannschaften möglich.

3.2 Wertung

- 3.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten:

bei Spielen über 3 Gewinnsätze:	Gewinner 3:0 oder 3:1	3 Punkte
	Gewinner 3:2	2 Punkte
	Verlierer 2:3	1 Punkt
bei Spielen über 2 Gewinnsätze:	Verlierer 1:3 oder 0:3	0 Punkte
	Gewinner 2:0	3 Punkte
	Gewinner 2:1	2 Punkte
	Verlierer 1:2	1 Punkt
	Verlierer 0:2	0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
a) die Anzahl der Punkte, b) die Anzahl gewonnener Spiele, c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird, d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird, e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

- 3.2.2. Ergibt sich nach Anwendung der oben aufgeführten Berechnung ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

3.3 Durchführung der Spieltage

Sonderregelung für die Saison 22/23

Folgende **Hallen-Regelung** gilt, wenn die gastgebende Mannschaft den anstehenden Spieltag abgesagt hat:

- Der ursprüngliche Ausrichter ist nicht verpflichtet, die Halle zu stellen!
- Die zwei verbleibenden Gäste-Teams organisieren eine eigene Halle und auch das Schiedsgericht (aus eigener Reihe).
- Wenn beide "Gastmannschaften" eine Halle zur Verfügung haben, dann hat der "erstgenannte" Verein in der Spielpaarung das Vorrecht!
- Sollte gar keine Halle zur Verfügung stehen, wird der Spieltag komplett verschoben.

- 3.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Beginnzeit nicht oder nicht vollzählig mit mindestens sechs spielfähigen und spielbereiten SpielerInnen angetreten, so dass das Spiel zu diesem – spätesten - Zeitpunkt nicht angepiffen werden kann, muss der 1. Schiedsrichter auf Spielverlust (0:3 Punkte) mit der Satzwertung 0:3 (0:75 Bälle) aus Sicht der nicht angetretenen Mannschaft entscheiden. Außerdem erfolgt eine Ahndung nach LSO 13.5.11 bzw. 13.5.12. Diese Vorschrift wird nicht angewandt, wenn sich alle Gegner mit einem späteren Beginn oder einer Änderung der Spielfolge bei Turnieren bereit erklären. Das Einverständnis ist im Spielbericht zu dokumentieren und von den Mannschaftskapitänen zu unterzeichnen.
- 3.3.2 Die Entscheidung nach LSO 3.3.1 muss aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollzähligkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Der Nachweis kann z. B. erbracht werden durch ein polizeiliches Unfallprotokoll, Reparatur- oder Abschlepprechnung; er wird nur für Spiele im Ligabetrieb anerkannt, nicht aber für Meisterschaften, die in Turnierform ausgetragen werden. Krankheit oder berufliche bzw. schulische Verhinderung von SpielerInnen gelten nicht als Entschuldigungsgrund.
- 3.3.3 Für Spieltage, die in Turnierform ausgetragen werden, ist die Beginnzeit für die auf die erste Begegnung folgenden Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Anfangszeit des vorherigen Spiels anzunehmen.
- 3.3.4 Ist die zur Spielleitung verpflichtete Mannschaft nicht in der Lage, spätestens 15 Minuten nach dem festgesetzten Beginn das komplette Schiedsgericht zu stellen, so soll möglichst ein neutraler Schiedsrichter mit der erforderlichen Lizenz das Spiel leiten. Die beiden spielenden Mannschaften können sich auch auf einen anderen lizenzierten Schiedsrichter einigen. Die fehlende Mannschaft hat zusätzlich zur Geldbuße (LSO 13.5.10) die Schiedsrichter-Einsatzkosten zu übernehmen.
- 3.3.5 Kann kein Schiedsgericht gefunden werden, so wird das Spiel verlegt. Die verursachende Mannschaft bzw. bei eingeteilten neutralen Schiedsrichtern der Verein der fehlenden Schiedsrichter hat alle für die Neuansetzung entstehenden Kosten (Fahrten, Hallenmiete, Hausmeister usw.) zu übernehmen und ist verpflichtet das Schiedsgericht zu stellen, ersatzweise ein neutrales Schiedsgericht kostenpflichtig zu bestellen.
- 3.3.6 LSO 3.3.5 gilt analog für die Heimmannschaft, wenn ein Spiel oder Turnier wegen anderweitiger Belegung der Halle nicht im Rahmen der Bestimmungen beginnen kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss.
- 3.3.7 Eigenmächtige Spielverlegungen sind selbst bei Einverständnis aller beteiligten Mannschaften ohne vorherige Zustimmung des Staffelleiters nicht zulässig. Die Zustimmung muss spätestens fünf Tage vor der Verlegung vorliegen. Bei einem Verstoß werden die Ergebnisse zwar gewertet, aber nach LSO 13.5.13 verfahren.

3.3.8 Stehen Termine von Pflichtspielen, Meisterschaften usw. durch Rahmenterminplan, Ausschreibung oder anderweitige Veröffentlichung fest, kann eine gemeldete Mannschaft ihr Nichterscheinen nicht mit der Erklärung einer fehlenden Einladung entschuldigen. Sie ist jedenfalls verpflichtet, sich beim zuständigen Staffel- bzw. Wettkampfleiter oder einem Vorstandsmitglied spätestens acht Tage im Voraus über Spielort und Anfangszeit zu informieren. Kommt ein Verein oder eine Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach und erscheint deshalb nicht zum Spiel/Turnier, so ist nach LSO 3.3.1 ff. und LSO 13.5.11 zu verfahren.

Weiterhin hat sich jede Mannschaft anhand der fortlaufenden Nummerierung der Staffeldruckschreiben über deren lückenlosen Erhalt zu vergewissern. Wird ein Ausbleiben der Druckschreiben seit längstens dem vorletzten Spieltag der Liga festgestellt, so hat die betroffene Mannschaft sich umgehend mit dem Staffelleiter in Verbindung zu setzen und das Manko aufzuklären. Ein Versäumnis dieser Verpflichtung macht einen späteren Einspruch gegen Bekanntmachungen unzulässig, die in den fehlenden Druckschreiben veröffentlicht wurden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet in diesem Fall nicht statt.

3.4 Meldung der Ergebnisse

3.4.1 Für alle Spiele nach LSO 2.1.1 ist der vom SBVV bereitgestellte elektronische Spielbericht zu verwenden und nach den Spielen auf der vom SBVV bereitgestellten Plattform wieder hochzuladen.

3.4.2 In allen Spielklassen des SBVV sind die Ergebnisse bis spätestens Sonntag 20:00 Uhr per Online-Meldung einzugeben. Das Hochladen des elektronischen Spielberichts ersetzt die Ergebnismeldung.

3.5 Der zuständige Spielwart bzw. wenn dieser nicht erreichbar ist der Staffelleiter ist befugt, bei extremen Witterungsbedingungen Spiele abzusagen.

4 Spielberechtigung

4.1 Vereine

An Pflichtspielen können sich nur Vereine mit ihren Mannschaften beteiligen, die Mitglied im SBVV sind oder vom Vorstand zugelassen werden (z. B. Schulen, Militärmannschaften und Mannschaften aus anderen Landesverbänden). Spielgemeinschaften aus mehreren Vereinen sind zulässig. Das Nähere dazu regelt der Anlage 3 (Spielgemeinschaften) zu dieser LSO.

4.2 Spieler

4.2.1 Spielberechtigt bei den Spielen nach LSO 2.1.1 bis 2.1.5 sind SpielerInnen von Vereinen, die Mitglied im SBVV oder nach LSO 4.1 vom Vorstand zugelassen sind.

4.2.2 Teilnahmeberechtigt an Aufstiegsspielen nach LSO 7.3 und 7.4 sind nur solche Spieler, die am letzten Spieltag der laufenden Pflichtspielrunde für die zum Aufstiegsspiel zugelassene Mannschaft spielberechtigt waren.

4.3 Mehrere Mannschaften

Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften an den Pflichtspielen in der gleichen Spielklasse und in derselben Pokalrunde des SBVV – bei Meisterschaften aber nur mit einer Mannschaft in jeder Altersklasse je Geschlecht – teilnehmen. Verschiedene Mannschaften eines Vereins, die in der gleichen Spielklasse spielen, werden wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt. Der Wechsel von einer Mannschaft zur anderen ist nur dann möglich, wenn der/die SpielerIn in der laufenden Runde noch nicht aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat oder seit mindestens drei Monaten nicht mehr eingesetzt war.

4.4 Nachweis

Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird von der Lizenzstelle des SBVV erteilt; die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird durch den Verein vorgenommen, indem in der elektronischen Spielerlizenz (eLizenz) die Zuordnung zu einer Mannschaft erfolgt. Ohne diesen Eintrag, der dem früheren Staffilvermerk entspricht, darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen; eine Ausnahme gilt lediglich für die Teilnahme an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften und für Freizeitspieler bei Teilnahme am Pokalwettbewerb.

4.5 Festspielen in einer Spielklasse

4.5.1 Ein(e) SpielerIn, deren/dessen eLizenz die Zuordnung zu einer Mannschaft und damit für eine bestimmte Leistungsklasse trägt, darf während des jeweiligen Spieljahres ohne Freigabe durch den Staffelleiter der höheren Liga in keiner niedrigeren Spielklasse für Pflichtspiele eingesetzt werden.

4.5.2 Jede Mannschaft hat vor dem ersten Spieltag der betreffenden Spielklasse mindestens sechs eLizenzen online zuzuordnen. Der Termin wird vom Staffelleiter im Rundschreiben festgelegt; er liegt in der Regel drei Wochen vor dem ersten Spieltag. Zuordnungen für weitere SpielerInnen können auch nach diesem Termin während des gesamten Spieljahres getroffen werden.

4.5.3 ~~In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr dürfen jeweils nur die für diese Mannschaft gemeldeten SpielerInnen eingesetzt werden.~~ **SpielerInnen mit einer in der eLizenz eingetragenen niedrigeren Leistungsklasse dürfen in der Saison 22/23 bereits ab dem ersten Spieltag in einer höheren Leistungsklasse zum Einsatz kommen.** ~~erst zum Einsatz kommen, wenn die höher spielende Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele der Saison absolviert hat.~~

4.5.4 Wird ein(e) SpielerIn mit Zuordnung zu einer tieferen Leistungsklasse erstmalig in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt, wird dies an der eLizenz gespeichert. Wird der/die gleiche SpielerIn in einem weiteren Spiel in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt, erfolgt dies analog. Der/die SpielerIn hat **sich in der Saison 22/23 erst mit dem 3. Einsatz** in der höheren bzw. der niedrigeren von zwei unterschiedlich höheren Spielklassen festgespielt. Erfolgt die Vorlage der eLizenz papierhaft, ist diese nach Speicherung jeden Höherenspiels bzw. der neuen Liga auszudrucken; die jeweils vorherige eLizenz wird damit ungültig.
JugendspielerInnen (gemäß Altersstichtag U20) aus niedrigeren Ligen dürfen beliebig oft in einer höheren Liga eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen

4.6 Freigabe

Wird der Staffelleitereintrag einer/s Spielerin/s in einer Spielklasse durch den entsprechenden Staffelleiter gestrichen (Datum des letzten aktiven Einsatzes), so ist diese/r SpielerIn für den Spielverkehr unterhalb dieser Spielklasse im eigenen Verein nach einer Wartezeit von vier Spielen, an denen er nicht auf dem Spielberichtsbogen seiner bisherigen Mannschaft aufgeführt war, spielberechtigt.

4.7 Pokalspiele

An Pokalspielen auf Bezirksebene sind SpielerInnen mit Staffeleintrag ab Landesliga aufwärts nicht teilnahmeberechtigt. Für Pokalspiele auf Ebene des SBVV gilt dessen Pokalspielordnung. Die Bezirke können für ihren Bereich eigene Pokalspielordnungen erlassen.

5 Spieler-Lizenz

5.1 Lizenzformular, elektronische Spielerlizenz (eLizenz)

Jede/r SpielerIn muss für Pflicht-, Pokal- oder Meisterschaftsspiele im Besitz einer gültigen Spielerlizenz sein. Für die eLizenz gelten die Bestimmungen der Spieler-Lizenz-Ordnung (Anlage 7 zur BSO). Der vollständige Lizenzantrag muss der Lizenzstelle spätestens am 10. Kalendertag vor dem ersten Spieleinsatz vorliegen. Geht der Antrag erst später ein, ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Spielerlizenz für den ersten Spieleinsatz freizugeben. Liegt eine Spielerlizenz an einem Pflicht-, Pokal- oder Meisterschaftsspiel nicht vor, kann sich die Mannschaft auf ein Verschulden der Passstelle nicht berufen, wenn jener der vollständige Antrag nicht spätestens am 10. Kalendertag vor dem ersten Spieleinsatz vorlag.

5.2 Gültigkeit

Gültige Spielerlizenz im Bereich des SBVV ist die eLizenz des DVV, der den Vorgaben der BSO entspricht. Die Laufzeit der DVV-Spielerlizenzen ist dabei auf 1 Jahr begrenzt.
Fehler der Lizenzstelle oder des Staffelleiters bei den Eintragungen machen die eLizenz nicht ungültig. Solche Fehler sind unverzüglich nach Feststellung zu beheben.

5.3 Doppelspielrecht für Kader-SpielerInnen des SBVV

Der Vorstand des SBVV kann Mitgliedern der D-Kader des SBVV auf Antrag der Landestrainer und/oder des Vizepräsidenten Sport ein Doppelspielrecht erteilen. Hierfür wird der/m SpielerIn ausnahmsweise eine zweite eLizenz ausgestellt, die ihre Gültigkeit nach Ablauf einer Saison verliert. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Aktivenmannschaft des Erst- bzw. Zweitvereins gemäß LSO 5.3.1 auch zum Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins unter Aufhebung von LSO 4.5 und LSO 5.2 bzw.
- eines anderen Vereins unter Aufhebung von LSO 4.5 und LSO 5.2.

Die Voraussetzungen für eine Erteilung des Doppelspielrechts können beim Vizepräsidenten Sport

erfragt werden.

5.4 Vorlage der Pässe

Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden SpielerInnen sind vor Beginn dem Schiedsgericht bzw. der Wettkampfleitung vorzulegen und werden von diesen im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft überprüft. Papiergebundene Spielerlizenzen verbleiben während des Spiels beim Wettkampfgericht. Alternativ ist auch die digitale Vorlage der eLizenzen zulässig. Kann eine Spielerlizenz am Spieltag nicht vorgelegt werden, so muss die/der SpielerIn ihre/seine Identität durch Vorlage eines Reisepasses, Personalausweises, Kinderausweises oder Führerscheins nachweisen. Ein Vermerk mit dem Namen und der Ausweis-Nummer der/s betreffenden Spielerin/s ist vom ersten Schiedsrichter in den Spielbericht aufzunehmen. Der Staffelleiter spricht eine Geldbuße gemäß LSO 13.5.1 aus. Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen, die in Turnierform ausgetragen werden, ist diese Ausnahmeregelung nicht zugelassen.

5.5 Verstöße

Lässt ein Verein eine(n) SpielerIn in einer seiner Mannschaften unberechtigt an Pflichtspielen teilnehmen, so werden diese Spiele für die betreffende Mannschaft mit 0:3 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gewertet. Als unberechtigte Teilnahme gilt insbesondere, wenn ein(e) SpielerIn in Pflichtspielen eingesetzt wird, ohne mit den allen vorgesehenen Daten (Namen, Lizenz- und Trikotnummer) im Spielbericht eingetragen zu sein (vgl. BSO). Verstöße gegen die DVV-Lizenzordnung werden zusätzlich nach dem Bußgeldkatalog (LSO 13.5.2 + 13.5.4) geahndet.

Bei Unstimmigkeiten aus dem Spielbericht soll der Staffelleiter deren Aufklärung versuchen. Wenn nicht von einem Täuschungs- oder Betrugsversuch auszugehen ist, wird das Spiel nach seinem tatsächlichen Ausgang gewertet.

6 Vereinswechsel

6.1 Spieler

Ein gültiger Vereinswechsel einer/s SpielerIn liegt vor, wenn der bisherige Verein nach Löschung des Staffeleintrags durch den Staffelleiter die Freigabe in der eLizenz bestätigt hat und vom elektronischen System ein Freigabecode generiert wurde. Mit dem Freigabecode kann dem/der SpielerIn vom aufnehmenden Verein eine neue eLizenz ausgestellt werden. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.

6.2 Freigabe

Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange die/der SpielerIn mit der Beitragszahlung oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist oder einer vereinsinternen Sperre unterliegt. Die Anerkennung der Gründe erfolgt durch den Vorstand des SBVV auf Antrag des Vereins oder der/s Spielerin/s.

6.3 Wartezeit

Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten ab Freigabe gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit Ablauf des Spieljahres. Bei einer Freigabe im Monat Juli entfällt die Wartezeit.

6.4 Vereinswechsel von Gruppen

Für den Wechsel kompletter Mannschaften oder Abteilungen in einen anderen Verein gelten die Bestimmungen der BSO.

7 Organisation der Spielrunden

7.1.1 Wertung einer abgebrochenen Saison (Sonderregelung Saison 22/23)

Es können nicht alle denkbaren Szenarien vorweggenommen werden, deshalb bilden die nachfolgenden Festlegungen - vorgeschlagen vom Bundesspielausschuss (BSA) - lediglich Leitplanken für eine ggf. erforderliche weitere Beratung im Spelausschuss, Präsidium und Vorstand. Sollten während der Saison 22/23 von Seiten des BSA Anpassungen notwendig sein, so gehen wir diese mit!

- Falls es während der Hinrunde zu einem kompletten Abbruch der Spielrunde kommt, wird ab Januar (falls möglich) eine Halbrunde gespielt. Alle bis zum Abbruch absolvierten Spiele werden in die Saison-Wertung einfließen!
- sollte die Hinrunde nicht vollständig abgeschlossen und auch keine Halbrunde ab Januar möglich sein, findet überhaupt keine Wertung statt! Es gibt keine Absteiger und keine Aufsteiger!
- bei vollständigem Abschluss der Hinrunde gilt die Hinrunde als Abschlusstabelle: Etwaige vorgezogene Spiele der Rückrunde werden „rausgerechnet“;
- sind mindestens 2/3 aller Spiele einer Staffel absolviert, wird die Rangfolge auf Grundlage der Quotientenregel ermittelt;
- in besonderen Härtefällen (z.B. nur eine Mannschaft innerhalb einer Liga kann aufgrund behördlicher Auflagen keine Spiele durchführen) muss ggf. eine Sonderwertung zur Anwendung kommen;
- bei örtlichen Lockdowns sollen bei regionenübergreifenden Ligen (VL, LL) die anderen Regionen trotzdem ohne Wertung weiterspielen können.

7.1.2

Die Rundenspiele des SBVV werden für Damen und Herren in der Verbandsliga, den Landes- und Bezirksligen sowie in Bezirksklassen, Kreisligen und Kreisklassen ausgetragen.

7.1 Staffeln

Die Verbands- und Landesligen bestehen üblicherweise aus neun Mannschaften. Eine Aufstockung auf zehn Mannschaften ist in Härtefällen zulässig. Die Staffeln auf Bezirksebene können weniger Mannschaften aufweisen. Die Bildung und Zusammensetzung von Staffeln obliegt dem jeweils zuständigen Spelausschuss. In den Bezirken sind zweckmäßige regionale Abgrenzungen zu wählen.

7.2 Aufstieg

7.3.1 Der Regelfall sieht vor, dass die nach dem Abschluss einer Spielrunde bestplatzierte Mannschaft in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigt, wenn alle weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In Sonderfällen werden die zur Verfügung stehenden Plätze in der höheren Liga durch ein Aufstiegs-turnier ausgespielt.

Bei Vorliegen eines Regelfalles (LSO 7.4.1) tragen die Zweitplatzierten der untergeordneten Liga am Ende jeder Spielrunde mit dem Drittlezten der übergeordneten Liga ein Relegationsspiel/-turnier um einen Platz in der übergeordneten Liga aus. Die Kosten für neutrale Schiedsgerichte bei Einzelbegegnungen tragen die beteiligten Vereine.

7.3.2 Bei Verzicht eines zum Aufstieg oder zur Teilnahme an einem Aufstiegs-turnier Berechtigten oder Nichtzulassung durch den SBVV-Vorstand kann die Berechtigung bis zum Tabellendritten weiterge-reicht werden.

7.3.3 In allen Sonderfällen entscheidet der zuständige Spelausschuss.

7.3.4 Für die Teilnehmer an erforderlichen Relegationsspielen gelten die diesbezüglichen Vorschriften der BSO.

7.4 Abstieg

- 7.4.1 Im Regelfall steigen aus den Verbands- und Landesligen am Ende der Saison jeweils die beiden Letztplatzierten Mannschaften in die darunter liegende(n) Staffel(n) ab.
- 7.4.2 Möchte eine Mannschaft freiwillig aus einer Liga in die darunter liegende zurückgestuft werden, so nimmt der Nächstplatzierte hinter dem Aufsteiger der niedrigeren Staffel, in die die verzichtende Mannschaft aufzunehmen ist, den freiwerdenden Platz in der höheren Staffel ein. Das Aufstiegsrecht kann bis zum Tabellendritten weitergereicht werden. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für eine darunterliegende Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der darunterliegenden Spielklasse zu ermitteln. Sofern nach Anwendung der Auf- und Abstiegsregelungen in einer Liga eine Mannschaft überzählig wäre, muss der Siebtplatzierte der Abschlusstabelle zusätzlich absteigen; wäre eine Mannschaft zu wenig in einer Liga, wird die Anzahl der Absteiger reduziert.
- 7.4.3 Tritt eine Mannschaft zu vier (bis Neunerliga) bzw. zu sechs (ab Zehnerliga) Spielen nicht an, so gilt sie als Absteiger und keines ihrer Saisonspiele wird in der Tabelle berücksichtigt.
- 7.4.4 LSO 7.3.3 findet auch für den Abstieg Anwendung.

7.5 Rückmeldung

- 7.5.1 Jeder Verein hat für alle seine Mannschaften in der Landes- und Verbandsliga dem zuständigen Spielwart bis 30. April des Jahres schriftlich mitzuteilen,
- ob die Mannschaft für die kommende Saison gemeldet wird oder
 - ob sie freiwillig zurückgestuft werden möchte oder
 - ob sie vom Spielbetrieb abgemeldet werden soll und
 - ob sie die Zulassungsbedingungen für die betreffende Liga erfüllt.
- 7.5.2 Die Meldung, ob eine Mannschaft den erspielten Aufstieg wahrnimmt oder an eventuell stattfindenden Aufstiegsspielen oder –turnieren teilnehmen wird, muss bis zum 05. April des Jahres schriftlich beim Landesspielwart vorliegen. Diese Frist gilt auch für die Berechtigten aus den Bezirksligen.
- 7.5.3 Erforderliche Aufstiegsspiele oder –turniere finden jährlich an dem im Rahmenterminplan ausgewiesenen Wochenende statt. Berechtigte Mannschaften werden vom Spielwart schriftlich eingeladen.

7.6 Pokalspiele

Die Pokalspiele des SBVV werden neben den Rundenspielen ausgetragen. Die beste Damen- bzw. Herrenmannschaft wird südbadischer Pokalmeister und vertritt den SBVV bei den überregionalen Pokalmeisterschaften. Das Nähere regelt die Pokalordnung des SBVV.

7.7 Jugendmeisterschaften

Für Jugendliche werden jährlich – getrennt nach Geschlechtern – Meisterschaften durchgeführt, wobei nach Bedarf Spielrunden oder Turniere angesetzt werden. LSO 14.2 gilt entsprechend. Das Weitere regelt die Jugendordnung.

7.8 Seniorenmeisterschaften

Für Senioren werden jährlich – getrennt nach Geschlechtern – Meisterschaften durchgeführt, wobei nach Bedarf Spielrunden oder Turniere angesetzt werden. LSO 14.2 und PO 6 (Absage, Nichtantreten) gelten entsprechend. Das Weitere regelt die Regionalspielordnung.

8 Teilnahmebedingungen und –nachweise

8.1 Jugendarbeit

Jeder am Aktivenspielbetrieb teilnehmende Verein entrichtet pro Saison eine Jugendförderabgabe in Höhe von € 150,00. Diese Abgabe wird zusammen mit dem Verbandsbeitrag eingezogen.

8.2 Erbringungsmöglichkeiten

Die Bestimmungen über die Rückvergütung der Jugendförderabgabe werden in der JO (Pkt. 2) geregelt.

8.3 Spielhallen

Voraussetzung für die Durchführung von Heimspieltagen ist, dass der betreffenden Mannschaft eine Halle zur Verfügung steht, die den Anforderungen der Internationalen Volleyballspielregeln entspricht. Die Abweichungen auf folgende Mindestmaße sind zulässig:

Verbandsliga, Landesliga: 2,0 m Freizone; 2,5 m Aufschlagzone;

Bezirksliga und tiefer: 1,3 m Freizone; 1,0 m Aufschlagzone.

Die Hallenhöhe beträgt für alle Spielklassen mindestens sechs Meter. Diese Maße dürfen nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielwart unterschritten werden.

8.4 Lizenzierte Schiedsrichter

Vor Beginn der Spielrunde sind beim Landesschiedsrichterwart die gemäß LSO 12.4 geforderten Nachweise zu erbringen.

8.5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Finanzordnung des SBVV geregelt und wird durch eine gesonderte Rechnungsstellung angefordert. Eine Mannschaft, für die der fällige Mannschaftsbeitrag nicht bezahlt wurde, kann an den Spielrunden des SBVV nicht teilnehmen.

8.6 Pauschale

Jeder Staffelleiter erhält zur Deckung seiner Kosten von jeder Mannschaft seiner Liga eine Pauschale. Deren Höhe regelt die Finanzordnung des SBVV. Der Betrag ist vor Beginn der Spielrunde auf das Konto des Staffelleiters zu überweisen.

8.7 Trainernachweis

Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft ab Landesliga aufwärts hat einen Übungsleiter mit mindestens C-Lizenz nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so wird im ersten Jahr die im Bußgeldkatalog (LSO 13.5.20) vorgesehene Geldbuße verhängt; im zweiten Jahr erfolgt die zwangsweise Rückstufung der Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse.

9 Spielpläne

9.1 Rahmenterminplan

Nach Bekanntwerden der entsprechenden DVV-Termine für die kommende Spielzeit werden in einem Rahmenterminplan die Spieltage aller Spielklassen und die Pokalspiele festgelegt und veröffentlicht. Nach Abschluss der Aufstiegsturniere erstellen die zuständigen Spielwarte bzw. Staffelleiter die Spielplanentwürfe für die einzelnen Ligen.

Im Rahmenterminplan ist für die Hin- und Rückrunde jeweils mindestens ein Nachholspieltag aufzunehmen. Auch ohne besondere Erwähnung sind zusätzlich die beiden auf den letzten Spieltag folgenden Wochenenden Nachholtermine. Ausgenommen sind das Osterwochenende und geschützte Termine, falls eine beteiligte Mannschaft davon betroffen ist.

9.2 Spielplanmuster

Je nach Teilnehmerzahl in einer Staffel werden die vorläufigen Spielpläne nach dem im Leitfaden für Staffelleiter enthaltenen Spielplanmuster erstellt. Hierfür haben alle Mannschaften der Verbands- und Landesligen dem Spielwart bis zum 15.05. des Jahres mindestens drei Kennziffern je Mannschaft mitzuteilen. Hierbei sollten die in LSO 9.3 genannten Bedingungen weitgehend erfüllt werden.

9.3 Bedingungen für den vorläufigen Spielplan

9.3.1 Spielen mehrere Mannschaften desselben Vereins in derselben Spielklasse, so sind deren Rückspiele gegeneinander zu Beginn der Rückrunde anzusetzen.

9.3.2 Laut Rahmenterminplan geschützte Termine dürfen vom Staffelleiter nicht als Spieltage angesetzt werden. Für Kader- oder Jugendvorhaben geschützte Termine gelten nur für Mannschaften, die Kader- oder entsprechende Jugendspieler in ihren Reihen haben. Belegt eine Mannschaft einen solchen Termin mit einem Heimspiel, so hat sie die schriftliche Zustimmung der Gastmannschaft(en) beim Staffelleiter bis spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Spiel vorzulegen.

9.3.3 Nur zwei Heimturniere erhalten zunächst solche Mannschaften, die zentral in der Geografie der Liga gelegen sind; in zweiter Linie sind Mannschaften zu berücksichtigen, die ihre Spiele in ungünstigen Hallen durchführen müssen.

- 9.3.4 Bei der Erstellung des vorläufigen Spielplans für Ligen mit Dreierturnieren ist die Gesamtfahrtstrecke für jede Mannschaft möglichst gering zu halten. Keine Mannschaft sollte ihr Vor- und Rückrundenspiel bei der gleichen Mannschaft bestreiten müssen.
- 9.3.5 Die Verbands- und Landesligen tragen ihre Rundenspiele in sogenannten Doppelzweierbegegnungen aus, d. h. die Heimmannschaft bestreitet zwei Spiele, jede Gastmannschaft nur ein Spiel. Die Pause zwischen zwei Spielen beträgt 45 Minuten.

9.4 Staffelbesprechung

Der Staffelleiter muss eine Staffelbesprechung durchführen, wenn mindestens fünf Mannschaften der Liga dies wünschen. Für die Staffelsitzung besteht für jede Mannschaft der Liga Anwesenheitspflicht; der Spielplan kann von diesem Gremium durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

9.5 Spielbeginn, Spielverlegungen

- 9.5.1 Der Spielbeginn wird für Samstage auf 15 Uhr, für Sonntage auf 11 Uhr festgesetzt. Änderungen dieser Anfangszeiten um eine Stunde früher oder später bedürfen, wenn sie nicht bis zur Verteilung des endgültigen Spielplans bekannt gemacht werden, der schriftlichen Zustimmung der beteiligten Gastmannschaften.
- 9.5.2 Eine Verschiebung innerhalb eines Wochenendes ist auf Antrag einer Gastmannschaft mit Zustimmung des Ausrichters und der zweiten Gastmannschaft möglich. Sie ist ebenfalls möglich, wenn die Heimmannschaft kurzfristig die zugesagte Halle entzogen bekommt und dies durch schriftliche Unterlagen des Halleneigentümers nachweist. In allen Fällen müssen Anträge und Zustimmungen dem zuständigen Staffelleiter schriftlich vorliegen.
- 9.5.3 Muss eine Gastmannschaft mehr als 150 Kilometer einfache Wegstrecke zum Spielort zurücklegen, so kann sie schriftlich beantragen, dass der Spiel- bzw. Turnierbeginn samstags nicht vor 15 Uhr und sonntags nicht vor 12 Uhr stattfindet. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht die weitere Hallenbelegung dagegen spricht.
- 9.5.4 Für Spielverlegungen auf spielfreie Wochenenden eine Woche vor oder nach dem vorläufig vorgesehenen Spieltag ist keine Zustimmung der Gastmannschaft(en) notwendig, wenn diese Verlegung dem zuständigen Staffelleiter bis zur Verteilung des endgültigen Spielplans der Liga schriftlich mitgeteilt wird. Weitergehende oder spätere Spielplanänderungen können vom Staffelleiter nur bei Vorliegen der schriftlichen Genehmigung aller beteiligten Mannschaften vorgenommen werden.
- 9.5.5 Grundsätzlich müssen Spielplanänderungen oder Festlegungen von Nachholterminen vom Staffelleiter schriftlich vorgenommen werden, um verbindlich zu sein.
- 9.5.6 Sind Spielverschiebungen notwendig, so setzt der Staffelleiter unverzüglich nach Kenntniserlangung das ausgefallene Spiel bzw. Turnier auf den nächsten Nachholspieltag fest, sofern sich die beteiligten Mannschaften nicht auf einen anderen Termin einigen. Bei allen Spielverlegungen bleibt die durch den Spielplan festgelegte Spielreihenfolge bestehen, es sei denn, die beteiligten Mannschaften bestimmen schriftlich anderes.
- 9.5.7 Kann nach Zuteilung der Kennziffern, bzw. Verteilung des vorläufigen Spielplanes eine als Ausrichter benannte Mannschaft am fraglichen Wochenende keine den Mindestanforderungen entsprechende Halle zur Verfügung stellen, so geht das Heimrecht in der im Spielplan genannten Reihenfolge auf die Gastmannschaft(en) über. Die Pflicht zur unverzüglichen Information der nächstgenannten Mannschaft, des Staffelleiters und zur Online-Eingabe trifft die Mannschaft, die das Heimrecht weitergeben muss.
- Ist am fraglichen Wochenende überhaupt keine Halle zu bekommen, so hat der Staffelleiter das Spiel bzw. Turnier auf den nächsten Nachholspieltag zu terminieren, es sei denn, die beteiligten Mannschaften erzielen Einvernehmen über einen anderen Termin. Nachzuholende Spiele aus der Vorrunde sollten bis zum Beginn der Rückrunde, nachzuholende Spiele aus der Rückrunde müssen bis spätestens 14 Tage nach dem letzten Spieltag der Liga ausgetragen sein. Hiervon ausgenommen sind Spiele, die durch Entscheidung der Rechtsinstanzen nachgeholt oder neu angesetzt werden müssen.

10 Ausrichtung von Pflichtspielen

10.1 Ausrichter

Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Ausrichter.

10.2 Aufgaben der Mannschaften

Jede Mannschaft ist verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist dem Staffelleiter folgende Angaben zuzuleiten:

- a) Datum und Anfangszeit der Heimspiele/-turniere.
- b) Angabe der für die Mannschaft verantwortlichen 2 Personen mit vollständiger Adresse, Telefonnummer und eMail-Anschrift.
- c) Anschrift der Spielhalle(n) mit ausführlicher Wegbeschreibung für die anreisenden Mannschaften, sofern diese nicht online abrufbar ist.

Diese Angaben gelten mit der Veröffentlichung im Spielplan als offizielle Einladung. Bei fehlenden Angaben ist der Ausrichter verpflichtet, die Gastmannschaft(en) spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag schriftlich unter Beteiligung des Staffelleiters einzuladen. Ein Versäumnis dieser Einladung bedingt eine Geldbuße gemäß LSO 13.5.15; die Gäste sind jedoch verpflichtet, die Informationslücken aus eigenem Antrieb zu schließen (LSO 3.3.8).

10.3. Mannschaftsaufstellungskarten

Bei allen Pflichtspielen der Landes- und Verbandsligen sind von den Mannschaften (Trainern) offizielle (vom Verbandsspielausschuss zugelassene) Mannschaftsaufstellungskarten zur Listung der Grundaufstellung einer Mannschaft zu verwenden. Die Aufstellungskarten sind von jeder Mannschaft selbst zu stellen. Verstöße werden gemäß LSO 13.5.5 geahndet.

Werden keine Aufstellungskarten benutzt, wird dies vom Schiedsgericht im Spielbericht vermerkt.

10.4 Spielfolge und Spielpause

Die Spielfolge bei Dreierturnieren ist grundsätzlich 1:2, 1:3, 2:3. Die Pause zwischen den Spielen, welche unmittelbar nach Abschluss des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter beginnt, beträgt bei Dreierturnieren 30 Minuten und bei Doppelweiterturnieren (Lali und VL) 45 Minuten. Längere unbegründete Unterbrechungen werden nach dem Bußgeldkatalog geahndet (LSO 13.5...). Begründungen sind im Spielbericht zu dokumentieren.

10.5. Einrichtungen

10.5.1 Der Ausrichter hat für eine wettkampfgerechte Spielanlage zu sorgen und ausreichend Bälle zum Einspielen der Gastmannschaft(en) zur Verfügung zu stellen.

10.5.2 Unter einer wettkampfgerechten Spielanlage ist zu verstehen: die Netzanlage mit ihren Antennen, der Schiedsrichterstuhl bzw. der hohe Kasten, die notwendige und betriebsbereite Technik für die Bedienung des elektronischen Schiedsberichts inkl. Stromversorgung, mindestens eine Anzeigetafel, Spielerbänke und der vorschriftsmäßige Innendruck der Bälle.

Außerdem ist eine ausreichende Anzahl von vereinfachten Spielberichtsbögen für den Fall von technischen Problemen bei PC, Laptop oder Tablet bereitzuhalten.

10.5.3 Sollte für ein Spiel kein elektronischer Spielbericht oder im Ausfall kein vereinfachter Spielberichtsbogen zur Verfügung stehen oder innerhalb 15 Minuten beschafft werden können, so wird dieses Spiel vom Staffelleiter neu angesetzt. Die Heimmannschaft hat außer der Geldbuße nach LSO 13.5.14 alle anfallenden Kosten für die Neuansetzung (Fahrkosten, Hallenmiete, Hausmeister, Schiedsgericht) ggf. auch an einem anderen Spielort zu übernehmen.

11 Staffelleiter

11.1 Die StaffelleiterInnen werden vom zuständigen Spielwart für eine Saison eingesetzt. StaffelleiterInnen, die ihre Aufgaben nachgewiesenermaßen nicht erfüllen, können vom zuständigen Spielwart vorzeitig abgelöst werden. In einem solchen Fall sind sie verpflichtet, die eingezogene Pauschale anteilig zurück zu erstatten.

11.2 Der Staffelleiter unterzieht die eingereichten Spielberichte einer eingehenden Prüfung bezüglich der Eintragungen von Spielernamen, Lizenz- und Trikotnummern, Schiedsrichtern und Additionen bzw. Spielergebnis. Zum Vergleich der Personalangaben dient der ihm vorliegende Mannschaftsmeldebogen mit seinen Ergänzungen.

11.3 Bei Verstößen hat der Staffelleiter die im Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbußen mittels Ordnungsstrafenbescheid inkl. ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung auszusprechen und dies den Mannschaften informatorisch im Staffellrundschreiben mitzuteilen.

11.4 Nach jedem Spieltag kontrolliert der Staffelleiter die Spielberichte und sofern kein elektronischer Spielbericht eingesetzt wurde die online eingegebenen Ergebnisse.

Auf dieser Grundlage erstellt er das Rundschreiben, das an die mitwirkenden Mannschaften, die zuständige Pressestelle, den zuständigen Spielwart und an weitere vom Präsidium festgelegte Stellen ausschließlich per eMail über SAMS versandt wird.

- 11.5 Neben den verhängten Bußen enthält ein Staffellrundschreiben, das eine fortlaufende Nummerierung aufweisen muss, alle organisatorischen Hinweise, Fristen, Proteste, sowie einen Hinweis auf eventuell beigelegte Unterlagen. Wird das Rundschreiben nur im Internet abgelegt, sind die genannten Empfänger per eMail hierauf aufmerksam zu machen.
- 11.6 Sämtliche Unterlagen über die auslaufende Saison hat der Staffelleiter bis vier Wochen nach dem letzten Spieltag aufzubewahren.

12 Schiedsrichter

12.1 Zuständigkeit

Der Einsatz der Schiedsrichter bei Einzelbegegnungen erfolgt durch den Schiedsrichterwart des SBVV oder durch ein von ihm benanntes Mitglied des Landesschiedsrichterausschusses. Neutrale Schiedsrichter werden durch den gastgebenden Verein nach der Finanzordnung des SBVV bezahlt. Der Verbandstag oder der Vorstand des SBVV können beschließen, dass in einzelnen Spielklassen die Spiele von neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Die Kosten werden in diesem Fall über die Spielzeit auf die beteiligten Vereine umgelegt.

12.2 Lizenzen

Der erste Schiedsrichter muss bei allen Spielen der Verbands- und Landesligen mindestens die gültige C-Lizenz besitzen, bis einschließlich Bezirksliga genügt die gültige D-Lizenz. Zweite Schiedsrichter benötigen bis einschließlich Landesliga mindestens die gültige D-Lizenz, ab der Verbandsliga mindestens die gültige C-Lizenz.

Der dreimalige Einsatz eines nicht lizenzierten Schiedsrichters oder eines Schiedsrichters mit zu niedriger Lizenzstufe während einer Saison in der Verbands- oder Landesliga durch die gleiche Mannschaft bedingt ausnahmslos die Rückstufung dieser Mannschaft in die nächst niedrigere Liga. Die betreffende Mannschaft wird ungeachtet der erzielten Ergebnisse auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und ist erster Absteiger. Für Jugendwettbewerbe gelten die Bestimmungen der Jugendordnung (Anlage 1 zur LSO).

12.3 Schiedsrichtergestellung

- 12.3.1 Jeder Verein ist verpflichtet, eingeteilte Schiedsrichter oder Wettkampfgerichte zu entsenden. Bei Dreierturnieren übernimmt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die spielfreie Mannschaft das vollständige Wettkampfgericht. Das gleiche gilt für Doppelzweierbegegnungen. Bei Einerbegegnungen stellt die gastgebende Mannschaft die Schreiber. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, unter Vorlage seiner gültigen Schiedsrichter-Lizenz das ihm übertragene Spiel zu leiten. (siehe analog Landesschiedsrichterordnung (LSRO) Punkt 4.2.)
- 12.3.2 Das eingeteilte Schiedsgericht muss spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn vollzählig angetreten sein. Ein verspätetes oder unvollzähliges Erscheinen wird nach LSO 13.5.6 geahndet. Ein nicht erschienenes Wettkampfgericht bewirkt keine automatische Absage und Wiederholung des Spiels; in einem solchen Fall ist zuerst LSO 3.3.4 in Verbindung mit BSO 9.2.4, 9.2.5 anzuwenden.
- 12.3.3 Dem vollständigen Wettkampfgericht ist während der Dauer des gesamten Spiels die Nutzung mobiler Endgeräte untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden diese nach LSO 13.5.7 geahndet!

12.4 Nachweise und Neutrale Schiedsgerichte

Jeder Verein, der in der Verbandsliga spielt, ist verpflichtet dem Landesschiedsrichterwart bis zum 15. September des laufenden Jahres ein C-Schiedsrichter-Gespann zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen an 2 vom Landesschiedsrichterwart gesetzten Terminen für neutrale Einsätze zur Verfügung stehen.

Ist ein eingeteiltes neutrales Schiedsgericht aus triftigem Grund verhindert, so hat der Verein ohne Mehrkosten für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen sowie den Schiedsrichterwart und die beteiligten Mannschaften vorher schriftlich über den Wechsel zu informieren.

- 12.4.1 Das Nichterbringen dieser Nachweise bis zur festgesetzten Frist wird nach dem Bußgeldkatalog geahndet (LSO 13.5.19).
- 12.4.2 Der Schiedsrichterwart ist gehalten, am selben Ort nicht immer dieselben Schiedsrichter einzusetzen und die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

12.4.3 Jede Mannschaft ist berechtigt, beim zuständigen Schiedsrichterwart, welcher LSO 12.4.2 zu berücksichtigen hat, die Einteilung neutraler Schiedsrichter zu verlangen. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Spiel/Turnier beim zuständigen Schiedsrichterwart eingehen. Die Kosten für neutrale Schiedsrichter trägt/tragen der/die beantragende(n) Verein(e).

12.5 Fehlende Schiedsrichter

12.5.1 Kommt ein Spiel nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nach LSO 3.3.4 wegen Fehlens von geeigneten Schiedsrichtern nicht zustande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersendung des teilausgefüllten und von beiden Mannschaften unterzeichneten Spielberichtsbogen unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt.

12.5.2 Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der den Schiedsrichter bzw. das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Der Verein erhält zusätzlich die nach LSO 13.5.10 vorgesehene Geldbuße. Bei Verhinderung aufgrund höherer Gewalt trifft der zuständige Staffelleiter eine Sonderregelung.

13 Strafen und Bußen

13.1 Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach BSO 16.6 Spieler- und Mannschaftssperren bis zu sechs Pflichtspielen verhängen. Für die Länge der Sperren gilt BSO 17.3. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben an die in der Spielklasse beteiligten Mannschaften und die Geschäftsstelle des SBVV.

13.2 Die zuständigen StaffelleiterInnen bzw. Ausschuss- oder Vorstandsmitglieder können ohne Einleitung eines Verfahrens in den in dieser Spielordnung vorgesehenen Fällen die im Bußgeldkatalog genannten Geldbußen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler verhängen. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung des SBVV.

13.3 Geldbußen hat der Verein in Vereinshaftung zu bezahlen, dessen Organe oder Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind. Die Geldbußen verdoppeln sich einmalig bei weiteren gleichartigen Verstößen derselben Mannschaft innerhalb eines Spieljahres (€ 10,--, € 20,--, € 20,--).

13.4 Am Ende der Spielrunde werden die Strafen (lt. Auflistung in SAMS) bei den Vereinen per Lastschrift von den Kassenwarten eingezogen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

13.5 Bußgeldkatalog

- 13.5.1. € 5,-- Fehlende Spielerlizenz (eLizenz-Ausdruck) am Spieltag (LSO 5.5).
- 13.5.2. € 13,-- Spielen ohne gültige Spielerlizenz, zusätzlich zum Spielverlust gemäß LSO 5.5.
€ 250,-- Spielen ohne gültige Spielerlizenz und nachgewiesenem Täuschungsversuch.
- 13.5.3. € 3,-- Fehlen der Brust- oder Rückennummer, uneinheitliche Trikots und/oder Hosen, je Spieler bis max. fünf Spieler pro Spieltag.
- 13.5.4. € 5,-- Versäumte vorzunehmende Dokumentation im Spielbericht oder Spielerlizenz (LSO 3.3.1 Satz 4).
€ 10,-- Unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Spielbericht, wenn Nachforschungen durch den Staffelleiter gemäß LSO 5.5 erforderlich werden.
- 13.5.5. € 5,- Fehlen der Mannschaftsaufstellungskarten (LSO 10.3)
- 13.5.6. € 10,-- Verspätetes Erscheinen des Schiedsgerichts (LSO 12.3.2).
- 13.5.7. € 15,-- Unzulässige Nutzung mobiler Endgeräte durch das Wettkampfgericht (LSO 12.3.3)
- 13.5.8. € 30,-- Spielleitung durch einen Schiedsrichter ohne oder mit unzureichender bzw. ungültiger Lizenz pro Schiedsrichter und Spiel.
€ 100,-- Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch zusätzlich zu einer Spielersperre gem. BSO 17.3.
- 13.5.9. € 5,-- Fehlender Schiedsrichterausweis (eLizenz-Ausdruck) am Spieltag (LSRO 4.2.)
- 13.5.10. € 75,-- Nichtantreten eines der zur Stellung des Kampfgerichts eingeteilten Schiedsrichters (LSO 12.4) zusätzlich zu den eventuellen Kosten für Ersatz, Fahrt und/oder Organisation bei Neuansetzung. Das Bußgeld entfällt bei Stellung eines adäquaten Ersatzes.
€ 100,-- Nichtantreten eines eingeteilten Schiedsgerichts zu Meisterschafts- oder Pokalturnieren (PO 6.3). Als Nichtantreten gilt auch ein nicht vollzähliges Erscheinen oder eine Verspätung von mehr als 14 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn.
- 13.5.11. € 150,-- Nichtantreten einer Mannschaft bei Spieltagen zusätzlich zum Spielverlust gemäß LSO 3.3.1. Die Geldbuße entfällt bei Absage spätestens zehn Tage vorher oder bei Stellung des kompletten Wettkampfgerichts
- 13.5.12 € 100,-- Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft bei Meisterschafts- oder Pokalturnieren mit mehr als drei Teilnehmern, wenn nicht spätestens zehn Tage vor dem Turniertag eine Absage beim zuständigen Spielwart vorliegt.
- 13.5.13. € 25,-- Unterlassene oder verspätete Ergebnismeldung per Online-Eingabe gemäß LSO oder unterlassene, verspätete oder unrichtige Mitteilung einer Spielverlegung an den Staffelleiter (LSO 3.3.7).
€ 5,-- Fehlerhafte Ergebnismeldung per Online-Eingabe gemäß LSO
- 13.5.14. € 10,-- Unvorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Spielanlage pro Spiel (LSO 10.5)
- 13.5.15. € 10,-- Nichteinhalten einer schriftlich gesetzten Ordnungsfrist.
- 13.5.16. € 25,-- Nichtteilnahme an einer erforderlichen Staffelsitzung (LSO 9.4) pro Mannschaft.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- 13.5.17 € 250,-- Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach Verteilung des vorläufigen Spielplans zuzüglich der Kosten für eventuell benötigte neutrale Schiedsgerichte. Die Geldbuße entfällt, wenn ein Nachrücken einer anderen Mannschaft ohne Änderung des Spielplans möglich ist.
- 13.5.18 € 150,-- Verzicht auf einen Aufstiegsplatz bzw. Verzicht auf den Verbleib in einer höheren Liga nach erfolgreicher Teilnahme an Relegations-, Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen auf Verbandsebene
- 13.5.19. € 50,-- Fehlende, nicht fristgerecht gemeldete Schiedsrichternachweise pro Saison und Schiedsrichter. (LSO 12.4.)
- € 200,- Trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht gemeldete Schiedsrichternachweise pro Saison und Schiedsrichter. (LSO 12.4)
- 13.5.20. € 250,-- Fehlender Übungsleiter-/Trainernachweis mit entsprechend gültiger Lizenz, Rückstufung im Folgejahr.
- 13.5.21. € 75,-- Nichtteilnahme eines Vereins am Verbandstag gemäß Nr. 3.2 der Geschäftsordnung
- € 25,-- Nichtteilnahme eines Vereins am Bezirkstag des Bezirks West gemäß Nr. 3.1 BezO-W.
- € 10,- Nichtteilnahme eines Vereins am Bezirkstag des Bezirk Schwarzwald-Bodensee gemäß Nr. 3.1.3 BezO-SB.
- 13.5.22. € 10,-- Nicht termingerecht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Bestandsmeldung für Vereine, die Vollmitglied im SBVV sind.
- € 5,-- Nicht termingerecht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Bestandsmeldung für passive Mitglieder und Jahresmitglieder
- 13.5.23. € 50,-- Trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegebene oder trotzdem unvollständige bzw. unrichtige Bestandsmeldung für Vereine, die Vollmitglied im SBVV sind.
- € 30,-- Trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegebene oder trotzdem unvollständige bzw. unrichtige Bestandsmeldung für passive Mitglieder und Jahresmitglieder.
- 13.5.24. € 250,-- Trotz 2. Mahnung nicht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Beitragsmeldung bzw. Nichteingang der Beitragszahlung für Vereine, die Vollmitglied im SBVV sind; außerdem Aberkennung aller in Liga-, Pokal- und Meisterschaftsspielbetrieb ab dem 1. Dezember gewonnenen Spiele aller Mannschaften des betreffenden Vereins bis zum Eingang der kompletten und korrekten Beitragsmeldung in der SBVV-Geschäftsstelle bzw. der Gutschrift des fälligen Beitrags auf dem SBVV-Konto.
- € 50,-- Trotz 2. Mahnung nicht abgegebene, unvollständige oder unrichtige Beitragsmeldung bzw. Nichteingang der Beitragszahlung für passive Mitglieder und Jahresmitglieder; außerdem Aberkennung aller in Freizeitrunden gewonnenen Spiele aller Mannschaften des betreffenden Vereins bis zum Eingang der kompletten und korrekten Beitragsmeldung in der SBVV-Geschäftsstelle bzw. der Gutschrift des fälligen Beitrags auf dem SBVV-Konto.

14 Repräsentativaufgaben

14.1 Freistellung

Spieler und Offizielle, die vom DVV, dem SBVV oder einem der zuständigen Organe des DVV bzw. SBVV zu einem Repräsentativspiel oder Auswahllehrgang auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene berufen werden, müssen hierzu von ihrem Verein freigestellt werden, es sei denn, die Person unterliegt zu diesem Zeitpunkt einer Sperre des Vereins, des SBVV oder des DVV.

14.2 Spielverlegung

Hat ein nach LSO 14.1 berufene/r SpielerIn oder Offizielle/r mit seiner/ihrer Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel zu absolvieren, so muss der zuständige Staffelleiter auf Antrag des Verbandes / Geschäftsstelle dieses Spiel verlegen. Dies gilt auch, wenn Spieler und Offizielle wegen Teilnahme an einer offiziellen Veranstaltung als Vertreter oder Beauftragte des DVV oder SBVV verhindert sind. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach bekannt werden der Terminüberschneidung unter gleichzeitiger schriftlicher Information der betroffenen Mannschaft(en) gestellt werden. Sämtliche sonstigen zu benachrichtigen Organe (Schiedsrichter, Presse, Spielwart) werden gegebenenfalls vom Verband informiert. Die beteiligten Mannschaften einigen sich zeitnah auf einen neuen Spieltermin. Die Terminkoordination wird vom Spieler/Offiziellen des abgebenden Vereins veranlasst.

14.3 Sperren und Strafen

14.3.1 SpielerInnen, die an einem Vorhaben nach LSO 14.1 entschuldigt fehlen, sind automatisch für dessen Dauer für alle anderen Spiele gesperrt.

14.3.2 Ein(e) dem Landeskader angehörende(r) SpielerIn, die/der ohne ausreichende Begründung bei Kadervorhaben fehlt, wird auf Antrag des Vizepräsidenten Sport vom Vorstand des SBVV für mehrere Pflichtspiele ihres/seines Vereins gesperrt. Gleiches gilt, wenn das Fehlen zwar begründet ist, die Entschuldigung aber schuldhaft verspätet oder überhaupt nicht beim zuständigen Vizepräsident Sport oder Kadertrainer vorgelegt wurde.

14.3.3 Einladungen nach LSO 14.1 müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin bei der/dem SpielerIn und ihrem/seinem Verein eingehen.

15 Verbandsgerichtsbarkeit und Rechtsmittel

15.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit ist zuständig für

⇒ die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SBVV,

⇒ die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SBVV,

⇒ die Ahndung von verbandsschädigendem Verhalten,

⇒ Rechtsmittel gegen

a) Entscheidungen im Spielverkehr,

b) Entscheidungen bei Verstößen gegen Ordnungen im Spielverkehr,

c) Anträge von Mitgliedern wegen Streitigkeiten im Spielverkehr,

⇒ die Entscheidung über den Ausschluss aus dem SBVV.

15.2 Näheres regelt die Rechtsordnung des SBVV.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen dieser Ordnung werden erst wirksam, wenn sie im amtlichen Informationsblatt des SBVV bzw. auf der Homepage vor Beginn der Spielrunde der Verbandsliga Herren veröffentlicht worden sind.

16.2 Diese Spielordnung wurde vom Verbandstag des SBVV am 06.07.2002 in Schwenningen verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzten Änderungen wurden auf dem Verbandstag am 25. Juli 2019 in Bad Dürkheim beschlossen.